

## Vorlage an den Landrat

### **Bericht zum Postulat 2019/342 «Regionalisierung der Wasserförderungs- und Aufbereitungsanlage»** 2019/342

vom 22. Oktober 2024

#### **1. Text des Postulats**

Am 9. Mai 2019 reichte Franz Meyer das Postulat 2019/342 «Regionalisierung der Wasserförderungs- und Aufbereitungsanlage» ein, welches vom Landrat am 31. Oktober 2019 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Der zweite Bericht des Regierungsrats vom 26. Juni 2018 zum Postulat 2012/036 „Neue Ansätze für die Wasserversorgung im unteren Baselbiet“ hat auf Grund des festgestellten Handlungsbedarfs in verschiedenen Teilbereichen der Trinkwasserversorgung zu zwei Schwerpunkt-Sitzungen der Umweltschutz- und Energiekommission (UEK) geführt. Die Erkenntnisse aus diesen Schwerpunkt-Sitzungen zeigen unmissverständlich, dass die heutigen Versorgungsstrukturen hinsichtlich Stand der Technik, Redundanz, Wirtschaftlichkeit, Schutzzonenausscheidung und Organisationsstrukturen zwingend optimiert werden müssen. Der Kanton und viele Gemeinden haben das Thema in der vergangenen Legislatur prioritär behandelt und bedeutende Ressourcen in die Erarbeitung von Wissensgrundlagen investiert. Trotzdem fehlen heute griffige Umsetzungskonzepte und geeignete Strukturen, welche die Trinkwasserversorgung hinsichtlich der vorgängig genannten Kriterien optimieren können. Die Problemfelder sind bekannt, die Lösungsansätze erscheinen hingegen nach jahrelangem Stillstand selbst in drängenden Fragenstellungen unzureichend.*

*Die UEK beantragt deshalb der Regierung, folgende Stossrichtungen im VAGS Projekt «Wasserversorgung» zu vertreten:*

- 1. Mit dem langfristigen Ziel einer **sicheren und kostengünstigen Wasserversorgung soll diese zukünftig möglichst regional organisiert werden.** Hierzu sollen die Förder- und Aufbereitungsanlagen sinnvoll regionalisiert werden. Die Zielsetzung und das Beurteilungskriterium für die Reorganisation der Trinkwasserversorgungen ist eine Verbesserung der Sicherheit in Bezug auf die Qualität des Trinkwassers, die Versorgungssicherheit sowie der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Wasserversorgungen.*
- 2. Die Gemeinden müssen im Rahmen der Regionalisierung **solidarisch mit dem Grund- und Quellwasser** umgehen. Während die Förderung- und Aufbereitung regional geführt wird und die Kosten unter den Gemeinden aufgeteilt werden, bleiben die Gemeinden weiterhin zuständig für die Wasserverteilung, die Festsetzung und den Bezug der Wassergebühren.*

3. Die **Grenzen der heutigen Versorgungsregionen sind zu hinterfragen** und allenfalls neu festzulegen. Mit dem Ziel mehrerer hydrologisch unabhängiger Standbeine einer regionalen Wasserversorgung muss über die Grenzen der bestehenden Versorgungsregionen gedacht und geplant werden.
4. Mittelfristig müssen die ergiebigen **Grundwassergebiete im Kanton optimal geschützt** und nach Möglichkeit von mehreren Gemeinden gemeinsam genutzt werden. Nach einer Evaluation und mit einer Regionalisierung können evtl. einige bestehende Fassungen aufgegeben werden. Möglicherweise braucht es aber auch den Bau neuer Fassungen aufgrund regionaler Konzepte. Die regionalen Standorte müssen primär aufgrund der Ergiebigkeit und der Möglichkeit der Ausscheidung geeigneter Schutzzonen festgelegt werden. Die Schutzzonen müssen aufgrund ihrer Raumrelevanz im Kantonalen Richtplan KRIP verzeichnet werden.
5. Um die hohen Qualitätsansprüche an das Trinkwasser sicherzustellen, müssen als Alternative und Ergänzung zur Ausscheidung von geeigneten Schutzzonen auch die **modernen Möglichkeiten der Wasseraufbereitung** in Betracht gezogen werden.
6. Die **Notwasserkonzepte der Gemeinden** müssen mit denjenigen der Nachbargemeinden verbindlich abgestimmt werden.
7. Die möglichen **Rechtsformen** der regionalen Wasserversorgungen müssen im Rahmen des VAGS Projekts «Wasserversorgung» dargelegt und von den Gemeinden und dem Kanton im Blick auf ihre Zweckmässigkeit evaluiert werden.

## 2. Stellungnahme des Regierungsrats

### Allgemeine Bemerkungen

Das Postulat 2019/342 wurde eingereicht mit dem Ziel, verschiedene Stossrichtungen in einem damals angedachten VAGS Projekt «Wasserversorgung» einzubringen. In den Diskussionen im Vorfeld zu diesem Projekt zwischen Kanton und Gemeinden wurde erkannt, dass neben dem Thema der Wasserversorgung auch andere Themen, die das Wasser betreffen, vom Kanton gemeinsam mit den Gemeinden angegangen werden sollten. In der Folge hat der Regierungsrat beschlossen, eine Wasserstrategie zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern des VBLG und weiteren Institutionen zu erarbeiten, die sämtliche Themenbereiche des Wassers im Kanton abdeckt (RRB Nr. 2022-315 vom 15. Februar 2022).

Die Strategie wurde in der Zwischenzeit erarbeitet und vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 2024-976 vom 25. Juni 2024). Die Wasserstrategie ist in der Beilage dieser LRV enthalten. Sie bildet die Grundlage zur Beantwortung dieses Postulats. In der Beilage ist auch ein Leitfaden zur Interessenabwägung im Wasserbereich. Dieser kommt zum Tragen, wenn in Projekten im Wasserbereich Nutzungskonflikte auftreten.

Im Folgenden wird die Wasserstrategie kurz vorgestellt. Auf die einzelnen im Postulat aufgeführten Punkte wird anschliessend eingegangen.

### Vorstellung Wasserstrategie

Die Wasserstrategie gibt einen fundierten Überblick über das Thema Wasser im Kanton, legt die Stossrichtung für die Aktivitäten in den kommenden Jahren fest und bezeichnet die Schnittstellen, welche es in Erfüllung der Aufgaben zu beachten gilt. Sie besteht aus drei Teilstrategien «Schutz des Wassers», «Schutz vor dem Wasser» und «Wassernutzung». Innerhalb der drei Teilstrategien sind insgesamt 12 Wasserthemen abgebildet.

Die 12 Wasserthemen wurden umfassend analysiert, um eine gute Grundlage für die Festlegung der strategischen Ziele zu haben und die Wechselwirkungen zwischen den Wasserthemen beschreiben zu können. Die Beschreibung umfasst die Darlegung der «Gesetzlichen Vorgaben», mit der rechtlichen Verankerung des Themas, die «Umfeldanalyse», welche aufzeigt, wie die Megatrends auf das Thema wirken und eine «Systemanalyse», in welcher das Thema selbst beschrieben und aufgezeigt wird, wie gut dieses gegenüber den äusseren Einflüssen aufgestellt ist. Anschliessend folgt die «SWOT-Analyse». Sie beschreibt die Stärken und Schwächen der aktuellen Gegebenheiten jedes Themas und bringt sie mit den Chancen und Risiken zusammen, die sich aus dem Umfeld des Themas ergeben. Daraus abgeleitet wurden die «Strategischen Herausforderungen», die «Strategischen Ziele» und die «Massnahmen». Anhand der Ziele und Massnahmen konnten schlussendlich die «Schnittstellen» zwischen den Themen erkannt und bewertet werden.

Das Postulat betrifft die Themen Grundwasser und Wasserversorgung aus der Strategie. Diese sind unter den Teilstrategien «Schutz des Wassers» resp. «Wassernutzung» abgebildet.

Auf die Situation des Grundwasserschutzes (Punkt 4. des Postulats) wird insbesondere in der Systemanalyse des Themas Grundwasser eingegangen. Die Defizite sind erkannt und der Handlungsbedarf formuliert. In den strategischen Zielen und Massnahmen ist das Vorgehen des Kantons aufgezeigt. So werden die regional bedeutenden Trinkwasserfassungen im Kantonalen Richtplan (KRIP) eingetragen, damit sie mit den zugehörigen Grundwasserschutzzonen langfristig gesichert werden können.

Zu Punkt 5 des Postulats ist zu vermerken, dass laut eidgenössischem Gewässerschutzrecht für Trinkwasserzwecke nutzbares Grundwasser so beschaffen sein muss, dass das Wasser nach Anwendung einfacher Aufbereitungsverfahren die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung einhält (Anh. 2, Ziff 22, Abs. 1, GSchV, SR 814.201). Eine mehrstufige Aufbereitungsanlage kann den Grundwasserschutz nicht ersetzen. Das Vorsorgeprinzip ist im Gewässerschutz von zentraler Bedeutung. Das Gewässerschutzgesetz lässt keinen Spielraum für Alternativen zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.

Die Punkte 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Postulats sind im Thema Wasserversorgung behandelt. Eine wesentliche Forderung des Postulats ist die Regionalisierung und Zusammenarbeit der Wasserversorgungen. Die Trinkwassernetze der grösseren Gemeinden sind heute bereits gut miteinander vernetzt und die gegenseitigen Wasserlieferungen bei Bedarf meist vertraglich geregelt. Dies gilt insbesondere für das Birs- und das Leimental, wo ein grosser Teil der Bevölkerung des Kantons lebt. Die Vernetzung und der Wasseraustausch sind wichtig, weil entlang der Grundwasserströme in den Talschaften bei einer Gewässerverschmutzung mehrere Fassungen gleichzeitig betroffen sein können. Mit der Mischung aus zentralen und dezentralen Versorgungsanlagen und dem weitgehend umgesetzten Prinzip der zwei Standbeine ist eine hohe Versorgungssicherheit auch in Trockenperioden und bei Störfällen gewährleistet. Insbesondere im Oberbaselbiet (Ergolz- und Seitentäler) bestehen aber noch ein paar Lücken zwischen den Versorgungsnetzen.

Ein strategisches Ziel ist dann auch, die hohe Versorgungssicherheit der Wasserversorgungen durch Vernetzung entlang der Talachsen zu gewährleisten. Das Prinzip der zwei unabhängigen Standbeine ist eingehalten. Dabei werden Wasserversorgungen, wenn versorgungstechnisch sinnvoll, auch über die Grenzen der Wasserversorgungsregionen hinaus vernetzt. Entsprechende Massnahmen sind in der Wasserstrategie formuliert.

Die Durchführung von möglichen VAGS Projekten zur Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wurde in der Wasserstrategie ebenfalls diskutiert (vgl. Kap. 3.4 Überblick Schnittstellen). Aus den formulierten Massnahmen in der Wasserstrategie könnten sich bei drei Punkten im Thema Wasserversorgung und bei einem Punkt beim Thema Brauchwasser allenfalls VAGS Projekte ergeben. Bei der Wasserversorgung ergibt sich dies aus den Massnahmen «Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden im Hinblick auf Herausforderungen durch Klimawandel prüfen und gegebenenfalls anpassen» (Massnahme 1.3), «Prüfung gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur

Wasserdurchleitung» (Massnahme 2.3) und «Rechtliche Situation betreffend Quellennutzung prüfen und ggf. so anpassen, dass der Kanton Einfluss auf deren Nutzung zu Gunsten der Fließgewässer-Lebensräume nehmen kann» (Massnahme 3.2).

Beim Thema Brauchwasser betrifft dies die Massnahme «Prüfung und gegebenenfalls Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für eine stärkere Steuerung der Quellwassernutzungen» (Massnahmen 1.3).

Bei der weiteren Bearbeitung dieser vier Massnahmen im Kanton und den Gemeinden wird in den nächsten zwei Jahren geprüft, ob sich allenfalls ein Handlungsbedarf ergibt und ein VAGS Projekt durchgeführt werden soll.

## **Erläuterungen zu den einzelnen Punkten des Postulats**

***1. Mit dem langfristigen Ziel einer sicheren und kostengünstigen Wasserversorgung soll diese zukünftig möglichst regional organisiert werden. Hierzu sollen die Förder- und Aufbereitungsanlagen sinnvoll regionalisiert werden. Die Zielsetzung und das Beurteilungskriterium für die Reorganisation der Trinkwasserversorgungen ist eine Verbesserung der Sicherheit in Bezug auf die Qualität des Trinkwassers, die Versorgungssicherheit sowie der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Wasserversorgungen.***

Bereits im Rahmen des Projekts «Regionale Wasserversorgung Basel-Landschaft 21» (2016) wurden vom Kanton in Zusammenarbeit mit der Eawag und der Universität Bern in einem separaten Teilprojekt die Organisationsstrukturen der Wasserversorgung untersucht. Die Autoren der Studie kamen damals zum Schluss, dass zur Verbesserung der Strukturen Regionalisierungen förderlich wären. Es wurde aber auch erkannt, dass dieses Bestreben im Spannungsfeld mit der Gemeindeautonomie steht und nicht vom Kanton von oben herab («top-down») verordnet werden sollte. Empfohlen wurde hingegen eine Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden bei den Brunnenmeistereien, wodurch an der Basis («bottom-up») gute Erfahrungen gemacht werden, die sich positiv auf die interkommunale Zusammenarbeit auswirken. Seither wurden, teils mit Unterstützung bzw. auf Anregung des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE), einige solche gemeinsamen Brunnenmeistereien geschaffen. Deren positive Wirkung ist bereits deutlich spürbar. Die Initiative muss aber von Seite der Gemeinden kommen.

***2. Die Gemeinden müssen im Rahmen der Regionalisierung solidarisch mit dem Grund- und Quellwasser umgehen. Während die Förderung- und Aufbereitung regional geführt wird und die Kosten unter den Gemeinden aufgeteilt werden, bleiben die Gemeinden weiterhin zuständig für die Wasserverteilung, die Festsetzung und den Bezug der Wassergebühren.***

Gemäss § 3 Abs. 4 Wasserversorgungsgesetz (SGS 455) sind die Gemeinden und die von ihnen gegründeten Zweckverbände verpflichtet, zugunsten regionaler Bedürfnisse und Mangel leidender Gemeinden Wasser, das sie nicht selbst benötigen, gegen angemessene Entschädigungen abzugeben. Kann zwischen einzelnen Gemeinden oder Zweckverbänden keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Regierungsrat. Somit ist die geforderte Solidarität bereits heute gesetzlich verankert. Auch im Rahmen der gemeinsam mit den Gemeinden erarbeiteten regionalen Wasserversorgungsplanungen wird in ausserordentlichen Situationen davon ausgegangen, dass ein Wasseraustausch zu Gunsten bedürftiger Gemeinden stattfindet und falls notwendig auch in der abgebenden Gemeinde aus Solidarität zum Wassersparen aufgerufen wird.

Bei einer Regionalisierung wird allgemein empfohlen, dass sämtliche sogenannten «Primäranlagen», also Wassergewinnungsanlagen, Transportleitungen, Stufenpumpwerke, Reservoirs und die Steuerung von einer regionalen Trägerschaft übernommen werden, nicht nur die «Förderung und Aufbereitung». Die Gemeinden bleiben auf jeden Fall für die Wasserverteilung verantwortlich, wie es auch unter § 114 der Kantonsverfassung vorgesehen ist.

**3. Die Grenzen der heutigen Versorgungsregionen sind zu hinterfragen und allenfalls neu festzulegen. Mit dem Ziel mehrerer hydrologisch unabhängiger Standbeine einer regionalen Wasserversorgung muss über die Grenzen der bestehenden Versorgungsregionen gedacht und geplant werden.**

Das ist schon heute der Fall. Die aktuellen Wasserversorgungsplanungen berücksichtigen die Schnittstellen zu den benachbarten Regionen und das zweite Standbein wird gegebenenfalls auch über die Regionengrenzen sichergestellt. Die einzelnen Wasserversorgungsregionen sind lediglich als Etappen der Wasserversorgungsplanung für den ganzen Kanton zu verstehen. Das Ergebnis der Gesamtbetrachtung über alle Regionen zeigt der «Synthesebericht Regionale Wasserversorgungsplanung 2008–2019» vom Januar 2021 (siehe unter: <https://www.baselland.ch/politik-und-behörden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/wasser/wasserversorgung/versorgungsplanung>).

**4. Mittelfristig müssen die ergiebigen Grundwassergebiete im Kanton optimal geschützt und nach Möglichkeit von mehreren Gemeinden gemeinsam genutzt werden. Nach einer Evaluation und mit einer Regionalisierung können evtl. einige bestehende Fassungen aufgegeben werden. Möglicherweise braucht es aber auch den Bau neuer Fassungen aufgrund regionaler Konzepte. Die regionalen Standorte müssen primär aufgrund der Ergiebigkeit und der Möglichkeit der Ausscheidung geeigneter Schutzzonen festgelegt werden. Die Schutzzonen müssen aufgrund ihrer Raumrelevanz im Kantonalen Richtplan KRIP verzeichnet werden.**

Die ergiebigeren Grundwassergebiete werden heute schon von mehreren Gemeinden, häufig auch gemeinsam, genutzt. Insgesamt 9 interkommunale Trägerschaften, in der Regel Zweckverbände, betreiben Wassergewinnungsanlagen zur Versorgung mehrerer Gemeinden.

Aus Platzgründen, insbesondere für die Schutzzonen, lassen sich in den dicht besiedelten Tal-schaften kaum noch neue Grundwasserfassungen realisieren. Umso wichtiger ist es, dass die bestehenden Fassungen geschützt werden. Mit der Teilrevision des Grundwassergesetzes (in Kraft seit 1. Januar 2022) wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Kanton die regional bedeutenden Grundwasserfassungen im kantonalen Richtplan festsetzen kann. Weiter kann der Kanton die Gemeinden auffordern, für diese wichtigen Grundwasserfassungen die Grundwasser-schutzzonen zu überprüfen und, falls erforderlich, anzupassen. Kommen die Gemeinden dieser Aufforderung nicht nach, hat der Kanton weiter die Möglichkeit, zu Lasten der säumigen Gemein-den die Grundwasserschutzzonen selbst festzusetzen.

Im 2019 wurde in der Schweiz aufgrund neuer toxikologischer Erkenntnisse der Höchstwert für Chlorothalonil-Metaboliten (Abbauprodukte eines Pflanzenschutzmittels) im Trinkwasser verschärft. Seither haben viele Wasserversorgungen, insbesondere im Mittelland, grosse Probleme. Chlorothalonil lässt sich nicht mit einfachen Aufbereitungsmethoden aus dem Trinkwasser entfernen. So suchen viele Wasserversorgungen verzweifelt nach nicht belasteten Wasserbezugsmög-lichkeiten, um durch Mischung der Wässer eine Konzentration unter dem zulässigen Höchstwert zu erreichen. Der Kanton Basel-Landschaft ist wegen der weniger intensiven Landwirtschaft zum Glück von dieser Problematik weniger betroffen. Ein ähnliches Problem mit einem anderen Spu-renstoff kann aber auch bei uns jederzeit auftauchen und es ist nicht voraussehbar welche Fas-sungen davon betroffen sein können. Das Beispiel Chlorothalonil zeigt, wie wichtig es ist, die Was-serversorgung auf verschiedene Wassergewinnungsorte abzustützen und nicht zu stark zu zentra-lisieren. Grundwasserfassungen, die heute einwandfreies Trinkwasser liefern und für die eine Schutzzonenausscheidung möglich ist, dürfen keinesfalls aus wirtschaftlichen Gründen stillgelegt werden.

**5. Um die hohen Qualitätsansprüche an das Trinkwasser sicherzustellen, müssen als Alternative und Ergänzung zur Ausscheidung von geeigneten Schutzzonen auch die modernen Möglichkeiten der Wasseraufbereitung in Betracht gezogen werden.**

Die strategischen Vorgaben für die kantonale Wasserversorgungsplanung sind folgende:

- Die zukünftige Wasserversorgung basiert primär auf Bezugsorten, die durch planerische Massnahmen (Grundwasserschutzzonen) ausreichend geschützt sind, und bei denen man davon ausgehen kann, dass die Trinkwasserqualität langfristig gewährleistet ist. Wichtigste Voraussetzung dafür ist ein hydrogeologisches Systemverständnis.
- Das Trinkwasser soll vorrangig aus Wasserressourcen gewonnen werden, deren Rohwasserqualität so beschaffen ist, dass das Wasser nach Anwendung einfacher Aufbereitungsverfahren die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung erfüllt (vgl. GSchV Anhang 22 Abs. 1).
- Bei schwankender Rohwasserqualität ist zu prüfen, ob die Trinkwasserqualität mit einem geeigneten Entnahmemanagement verbessert werden kann.
- Erst wenn die Schutz- und Entnahmemanagement-Massnahmen nicht ausreichen und die Fassung strategisch bedeutend ist, soll eine komplexere Wasseraufbereitungsanlage installiert werden.

Diese Vorgaben stützen sich auf die gesetzlichen Vorgaben ab. Der vorsorgliche Schutz der Trinkwasserfassungen mit Schutzzonen steht dabei im Vordergrund.

**6. Die Notwasserkonzepte der Gemeinden müssen mit denjenigen der Nachbargemeinden verbindlich abgestimmt werden.**

Die bisherige Bundesverordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) wurde per 1. Oktober 2020 ersetzt durch die neue Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM). Solche schweren Mangellagen, welche im Landesversorgungsgesetz (LVG) definiert werden, betreffen in der Regel mehrere Gemeinden. Entsprechend müssen die Konzepte zur Vermeidung und Bewältigung solcher Situationen überkommunal angegangen werden. Die bisherige Strategie, von jeder Gemeinde ein separates Notwasserkonzept zu verlangen, muss in Frage gestellt werden. Das dafür zuständige Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) wird aufzeigen, wie die Anforderungen des Bundes gemäss VTM im Einklang mit den kantonalen Strukturen zur Krisenbewältigung und der kantonalen Gesetzgebung zum Bevölkerungsschutz zu vollziehen ist.

**7. Die möglichen Rechtsformen der regionalen Wasserversorgungen müssen im Rahmen des VAGS Projekts «Wasserversorgung» dargelegt und von den Gemeinden und dem Kanton im Blick auf ihre Zweckmässigkeit evaluiert werden.**

Wie eingangs erwähnt, wurde anstelle des VAGS Projekts «Wasserversorgung» die Wasserstrategie in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erarbeitet.

Mögliche Rechtsformen für regionalisierte Wasserversorgungen wurden im bereits erwähnten Teilprojekt «Organisationsstrukturen der Wasserversorgung» im Projekt «Regionale Wasserversorgung Basel-Landschaft 21» zusammen mit der Eawag und der Uni Bern untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass der Zweckverband die geeignetste Rechtsform für eine regionale Trägerschaft der Wasserversorgung darstellt. Dies ist auch so im Gemeindegesetz vorgesehen und entspricht am ehesten der bisherigen Praxis im Kanton.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2019/342 «Regionalisierung der Wasserförderungs- und Aufbereitungsanlage» abzuschreiben.

Liestal, 22. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

### **4. Anhang**

- Wasserstrategie Basel-Landschaft
- Interessenabwägung im Wasserbereich, Leitfaden zum methodischen Vorgehen